

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierung Münster

Dezernat 24

Anerkennung polnisches Medizinstudium

Möglichkeit zur Absolvierung des praktischen Abschnitts (Staz) in Deutschland

Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 5 der Bundesärz- teordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Mitte 2019 war in mehreren Bundesländern – seit Beginn 2020 auch in Nordrhein-Westfalen – die Problematik zur Anerkennung des polnischen Medizinstudiums bekannt geworden. Antragstellende, in der Regel Deutsche, die in Polen ein internationales Studium aufgenommen hatten, möchten nach Studienabschluss auf den deutschen Markt und begehren, im Rahmen der automatischen Anerkennung die Approbation erteilt zu bekommen.

Problem ist hierbei, dass die Antragstellenden nicht die in der Richtlinie 2005/36/EG unter V, 5.1.1 notifizierten Bescheinigungen LEK (Staatsprüfung) und Staz (Praktikum) vorlegen können, sondern (lediglich) ein abgeschlossenes Medizinstudium aufweisen. Somit können die Antragstellenden keine nach polnischem Recht abgeschlossene ärztliche Ausbildung nachweisen. Bereits mit Stellungnahme vom 13.01.2020 hatte auch die GfG ausgeführt, dass ohne LEK (Staatsprüfung) und Staz (Praktikum) keine abgeschlossene ärztliche Ausbildung vorliege und damit weder Anerkennung erfolgen noch Approbation erteilt werden könne.

Dennoch sollte es Ziel in Nordrhein-Westfalen sein, dieses Fachkräftepotential für Nordrhein-Westfalen zu heben und den Absolventen den Abschluss der Ausbildung zu ermöglichen.

Bisherige Lösungsansätze waren uneinheitlich oder erwiesen sich als nicht praxisgerecht. Es ist auch bislang nicht gelungen, das Thema zu einer länderübergreifenden Lösung zu führen.

Datum: 19. Oktober 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen Stab BA
bei Antwort bitte angeben

Juliane Paefgen
Telefon 0211 855-3301
Telefax 0211 855-3683
Juliane.paefgen@mags.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Ihr Haus, als in Nordrhein-Westfalen zuständige Approbationsbehörde, hat mir zusammen mit den Ärztekammern und dem Universitätsklinikum Münster unter dem 10.09.2020 einen gemeinsam entwickelten Lösungsansatz vorgestellt, der den zutage getretenen praktischen Herausforderungen gerecht wird. Der Rahmenplan, den es für das 13-monatige Praktikum einzuhalten gilt, um die Anerkennung des Praktikums in Polen zu erhalten, soll fortan durch medizinische Fakultäten und daran angeschlossene Lehrkrankenhäuser abgebildet werden. Damit kann das Nadelöhr, dass das Praktikum in Polen mangels Realisierbarkeit des Rahmenplans faktisch nicht darstellbar war, durch den Schulterschluss von Verwaltung, Ärztekammern und Klinikum aufgelöst werden.

Vor diesem Hintergrund ist im Umgang mit Antragsverfahren zur Anerkennung des polnischen Medizinstudiums abschließend nunmehr wie folgt zu verfahren:

1. Für den Abschluss der polnischen Arztausbildung sind gemäß EU-Richtlinie 2005/36/EG folgende drei Voraussetzungen nebeneinander nötig:
 - a. Lekarz – ein sechsjähriges Universitätsstudium,
 - b. Staz – eine in der Regel dreizehmonatige praktische Phase nach Vorgaben eines vom polnischen Gesundheitsministerium herausgegebenen Rahmenplans,
 - c. LEK – eine Staatsprüfung.
2. Die Bundesärzteordnung fordert, dass nur eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung aus dem Ausland anerkannt werden darf – dies gilt sowohl für die Regelungen bei EU wie auch bei Drittstaatenausbildungen. Eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung liegt ohne LEK und Staz nicht vor. Somit kann mit ausschließlichem Lekarz (Universitätsstudium) keine Anerkennung der Ausbildung erfolgen und keine Approbation erteilt werden.
3. Dennoch soll den Antragstellenden ermöglicht werden, den Abschluss ihrer Ausbildung in Nordrhein-Westfalen zu absolvieren und ihnen eine Alternative zur Ableistung des Staz in Polen geboten werden. Hierzu ist ein kombinierter Weg vorzusehen. Das Staz kann als praktischer Abschnitt anhand eines Rahmenplans (Anlage 1) an einer deutschen Klinik absolviert werden. Die Staatsprüfung (LEK) ist hingegen in Polen zu absolvieren. Dies kann entweder vor oder nach dem Staz erfolgen.
4. Zur Absolvierung des Staz ist von der Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis befristet für die Dauer der erforderlichen

Zeit (in der Regel 13 Monate) nach § 10 Abs. 5 der Bundesärzterordnung Gebrauch zu machen. Das Muster der Berufserlaubnis ist beigelegt (Anlage 2).

5. Die Berufserlaubnis ist unter der Auflage zu erteilen, dass der vom polnischen Gesundheitsministerium zum Staz vorgegebene Rahmenplan vom 28.09.2012 zu absolvieren ist. In der Regel handelt es sich bei dem Rahmenplan um eine dreizehnmönatige Phase.
6. In Ausnahmefällen kann ggf. die Möglichkeit bestehen, dass aufgrund der geänderten Rechtslage in Polen (Gesetz vom 16. Juli 2020 über die Änderung des Gesetzes über den Arzt- und Zahnarztberuf) für Antragstellende, die in einer anderen Sprache als polnisch zwischen den Jahren 2012 und 2017 in Polen ihr Medizinstudium begonnen haben, eine Verkürzung des Staz möglich ist. Einzelheiten zu Fallgestaltungen und Rahmenplan befinden sich aktuell in der Abstimmung.
7. Die Antragstellenden müssen vor Erteilung der Berufserlaubnis eine Stellenzusage von dem potentiellen Arbeitgeber, der ihnen eine Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und von approbierten Ärztinnen und Ärzten zusagt, vorlegen. Hierzu ist das beigelegte Muster (Anlage 3) zu verwenden.
8. Das Universitätsklinikum Münster unterstützt die praktische Umsetzung, indem es sich bei Lehrkrankenhäusern für die Schaffung von Möglichkeiten zur Ableistung der praktischen Phase nach dem vom polnischen Gesundheitsministerium vorgegebenen Rahmenplan einsetzt. Die Approbationsbehörde ist angehalten darauf hinzuwirken, dass in der praktischen Phase keine Assistenzarztverträge zugrunde gelegt werden.
9. Legt der Antragstellende final zusammen mit seinem Approbationsantrag den Nachweis über die abgeschlossene Ausbildung an der Universität, die Bescheinigung des polnischen Gesundheitsministeriums über die Anerkennung der hier absolvierten praktischen Phase als Staz und die Bescheinigung des absolvierten LEK vor, so gilt seine Ausbildung nach der EU-Richtlinie als abgeschlossen und er fällt in den Anwendungsbereich der automatischen Anerkennung im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG.
10. Im Rahmen der Beratung ist den Antragstellenden auf den Weg zu geben, dass – nach der Möglichkeit des Ableistens des Staz in Deutschland – diese praktische Ausbildung stets in Polen anerkannt werden muss und die notwendige Staatsprüfung (LEK) in

Polen erfolgen muss. Es ist den Antragstellenden zu empfehlen, sich wegen der Einzelheiten der Anerkennung des Staz und der beizubringenden Unterlagen vorab mit der zuständigen Stelle in Polen in Verbindung zu setzen, um die Umsetzung im Einzelfall vorab abzustimmen.

11. Der vorangegangene Erlass vom 11.05.2020 wird hiermit aufgehoben.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller

Anlagen:

- Anlage 1: Rahmenplan zur Absolvierung des Staz in NRW
- Anlage 2: Muster Berufserlaubnis
- Anlage 3: Muster Stellenzusage